



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024
– Auszug aus Drucksache 19/326 –**

**Frage Nummer 16
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
Andreas Birzele
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum sind Fernstudierende mit Hauptwohnsitz in Bayern vom Bezug des Ermäßigungstickets („29-Euro-Ticket“) ausgeschlossen, widerspricht dies nicht den Zielen der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf/Familie und welche Kosten würden nach Ansicht der Staatsregierung durch eine Einbeziehung Fernstudierender mit Hauptwohnsitz in Bayern entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat am 18.04.2023 beschlossen, ein Ermäßigungsticket für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Studierende ab dem Wintersemester 2023/24 einzuführen. Dabei wurde festgelegt, dass nur Studierende an staatlichen und nichtstaatlichen bayerischen Hochschulen oder an Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines anderen Landes in Bayern oder an Bildungseinrichtungen, die in Bayern aufgrund von Kooperationen mit diesen außerbayerischen Hochschulen im jeweiligen Sitzland anerkannte und zugelassene Hochschulstudiengänge durchführen, zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt sind.

Bei dem bayerischen Ermäßigungsticket handelt es sich um ein Angebot des Freistaates an in Bayern studierende Personen (Studierende mit einem „Studienort“ in Bayern). Von diesem Berechtigungskreis sind neben Studierenden an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) auch Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG erfasst. Es können daher auch Studierende außerbayerischer Hochschulen das Ermäßigungsticket erwerben, wenn ihre Hochschule eine entsprechende Feststellung nach Art. 112 Abs. 1 BayHIG hat und die Studierenden in Bayern studieren.

Aussagen zu Kosten lassen sich keine treffen, da es keine festgelegten Kriterien gibt, die eine trennscharfe Abgrenzung der Berechtigengruppe der „Fernstudierenden“ ermöglicht.